

13. Motion der SVP-Fraktion, Optimierungen bei Abstimmungen und Wahlen;
Erheblicherklärung

Trakt. 48
15. Juni 2020

13. Motion der SVP-Fraktion, Optimierungen bei Abstimmungen und Wahlen; Erheblicherklärung

Am 2. Dezember 2019 reichte Kantonsrat Hunziker–Herisau, namens der SVP-Fraktion eine Motion mit folgendem Antrag ein:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonalen gesetzlichen Grundlagen so anzupassen, dass folgende Anliegen umgesetzt werden können:

- a) Die Stimmabgabe per Post soll für die Stimmbürgerinnen und -bürger mittels vorfrankierten Rückantwortcouverts kostenlos sein.
- b) Die Stimmrechtsausweise müssen handschriftlich unterzeichnet sein, um Gültigkeit zu erlangen.
- c) Bei Nationalratswahlen sollen Wahlvorschläge bis zu einem durch den Regierungsrat vorzuschlagenden Termin frühzeitig vorgängig eingereicht werden müssen. Wird nur eine einzige gültige Kandidatur angemeldet, erklärt der Regierungsrat diese Person als gewählt.»

Hunziker–Herisau: Ich zitiere aus dem Regierungsprogramm 2020–2023, Schwerpunkt Gesellschaft: «Die kantonale Politik spielt in der Wahrnehmung der Bevölkerung eine untergeordnete Rolle. Dieser Umstand spiegelt sich unter anderem in der Wahlbeteiligung. Während sich die Wahlbeteiligung bei den kantonalen Gesamterneuerungswahlen in den Jahren 2015 und 2011 noch über der 40 % Marke halten konnte, stürzte sie im Jahr 2019 regelrecht ab. Mit einer Wahlbeteiligung von knapp 31 % liegt diese deutlich niedriger als bei nationalen Wahlen (2019 waren es 43,3 %). Die Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger am politischen Prozess ist aber wichtig, damit möglichst viele und verschiedene Interessen der Gesellschaft berücksichtigt werden.» Der Regierungsrat möchte dies dadurch erreichen, indem er die Politik erlebbar machen und insbesondere bei jungen Erwachsenen die Partizipation und die politische Bildung mit praxisnahen Projekten stärken möchte. Die SVP-Fraktion steht hinter diesem Bestreben, keine Frage. Sie ist jedoch der Überzeugung, dass man mit zusätzlichen Massnahmen ebenfalls einen Beitrag zu einer grösseren politischen Mitwirkung erreichen kann. Deshalb wurde die vorliegende Motion eingereicht. Die SVP-Fraktion will:

1. Die Wahrnehmung des Stimmrechts fördern, indem die Stimmabgabe per Post im ganzen Kanton Appenzell Ausserrhoden (und nicht wie heute in nur einem Teil der Gemeinden) kostenlos sein soll. In mehreren Kantonen ist die kostenlose Stimmabgabe bereits möglich, beispielsweise in unseren Nachbarkantonen St.Gallen und Appenzell Innerrhoden.
2. Einen kleinen Beitrag zur Gewährleistung erbringen, dass die Stimmabgabe tatsächlich dem Willen der stimmenden Person entspricht. Der Partner, die Partnerin oder ein stimmberechtigtes Kind soll in jedem Fall von der Stimmabgabe wissen und sich vorgängig Gedanken über die Abstimmungsfrage oder die Wahl gemacht haben. Dies erreichen wir, indem wir festlegen, dass ein Stimmrechtsausweis handschriftlich unterzeichnet werden muss, um Gültigkeit zu erlangen. Gemäss den mir vorliegenden Informationen muss der Stimmrechtsausweis in allen Deutschschweizer Kantonen, mit Ausnahme des Kantons Basel-Stadt, handschriftlich unterschrieben sein, um Gültigkeit zu erlangen.
3. Die Möglichkeit schaffen, dass auch bei Nationalratswahlen vorgedruckte Wahlzettel verwendet werden können. Bei den Wahlen im Herbst 2019 war dies im Gegensatz zu den Kantonen Nidwalden und Obwalden, welche ebenfalls nur eine Person in den Nationalrat entsenden können, in unserem Kanton nicht möglich. Dies, weil unsere Gesetzgebung die Möglichkeit einer stillen Wahl nicht vorsieht. Wenn wir in Ausserrhoden bei den nächsten Nationalratswahlen vorgedruckte Wahlzettel haben wollen, müssen wir auch eine allfällige stille Wahl ermöglichen.

Ich bin nun gespannt auf die Ausführungen seitens des Regierungsrates, der Kommission Inneres und Sicherheit (KIS) und den Fraktionen. Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

Regierungsrat Reutegger, Direktor Departement Inneres und Sicherheit: Die SVP-Fraktion fordert mit der eingereichten Motion unter dem Titel «Optimierung bei Abstimmungen und Wahlen» Anpassungen in drei Themenbereichen, welche im Gesetz über die politischen Rechte verankert sind. Die Ziele, die mit der Motion erreicht werden sollen, sind klar aufgeführt. Ob aber mit den Anpassungen die entsprechenden Ziele wirklich erreicht werden können, ist nicht in allen Bereichen ausgewiesen. Ich gehe kurz auf die drei Themenbereiche ein.

Punkt a): Auf Bundesebene lehnte der Ständerat erst gerade 2018 eine Motion ab, welche eine Kostenübernahme der brieflichen Stimmabgabe durch den Bund verlangte. Auf Bundesstufe ist dies also kein Thema. Wenn wir einen Blick auf die einzelnen Kantone werfen, stellen wir fest, dass gegenwärtig neun Kantone über eine gesetzliche Grundlage verfügen, welche die Übernahme der Portokosten bei der brieflichen Stimmabgabe durch den Staat ermöglicht. In allen anderen Kantonen besteht keine gesetzliche Grundlage dafür, vereinzelt übernehmen jedoch die Gemeinden freiwillig diese Portokosten. In Appenzell Ausserrhoden übernehmen zehn Gemeinden freiwillig diese Kosten. Die Einführung der portofreien brieflichen Stimmabgabe hätte folgende finanzielle Auswirkungen – die Kosten konnten lediglich grob geschätzt werden und wir gingen von einer mittleren Stimmbeteiligung von 41 % aus: Wenn von diesen 41 % 70 % brieflich abstimmten, ergäbe dies pro Abstimmung eine Kostenfolge von rund 10'500 Franken. Unklar ist aber die Auswirkung der portofreien Stimmabgabe auf die Stimmbeteiligung. Wissenschaftliche Untersuchungen betreffend eines Zusammenhangs sind weder dem Bund noch den Kantonen bekannt. Bekannt ist lediglich eine Studie der Universität Freiburg, welche im Zusammenhang mit der eingangs erwähnten Motion erstellt wurde. Unter Berücksichtigung dieser eher schmalen Studienbasis ist eine gewisse Zurückhaltung bei der Verallgemeinerung und Übertragung der dargestellten Erkenntnisse angezeigt. Fazit: Zur Übernahme der Portokosten bei den brieflichen Abstimmungen bestehen in den Kantonen unterschiedliche Haltungen. Auch die Handhabung bei den Gemeinden von Appenzell Ausserrhoden ist nicht einheitlich. Es ist fraglich, inwieweit sich eine Übernahme der Portokosten bei der brieflichen Stimmabgabe effektiv auf die Stimmbeteiligung auswirkt. Die zu erwartenden zusätzlichen Kosten halten sich in Grenzen.

Punkt b): Gemäss Bundesgesetz haben die Kantone für die briefliche Stimmabgabe ein einfaches Verfahren vorzusehen. Zugleich müssen sie dafür sorgen, dass die Kontrolle der Stimmberechtigung, das Stimmresultat und die Erfassung aller Stimmen gewährleistet sind und Missbräuche verhindert werden. Zudem ist der verfassungsrechtliche Anspruch auf eine zuverlässige und unverfälschte Willenskundgabe zu beachten. Es ist denn auch in den meisten Kantonen vorgesehen, dass sich der brieflich Stimmende doppelt ausweist, einerseits durch die Einsendung seines Stimmrechtsausweises und andererseits durch seine Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis oder in einzelnen Kantonen auf anderen Dokumenten. Den Kantonen steht bei der Wahl der Form, wie sich der Stimmende bei der Stimmabgabe gegenüber den Behörden auszuweisen hat, ein grosses Ermessen zu. Die Kantone sind von Bundesrechts wegen nicht gehalten, vom Stimmberechtigten bei der brieflichen Stimmabgabe eine Unterschrift zu verlangen. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden verlangt das geltende Recht nicht, dass der Stimmausweis handschriftlich unterzeichnet werden muss. Anlässlich einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte 1996 wurde diese Regelung im Kantonsrat ausführlich diskutiert. Damals wurde darauf hingewiesen, dass eine solche Regelung in der Praxis kaum kontrolliert werden könne und somit nicht vollziehbar wäre. Eine Mehrheit des Regierungsrates sprach sich damals gegen eine solche Regelung aus. Fazit: Von Bundesrechts wegen ist von den Stimmberechtigten bei der brieflichen Stimmabgabe keine Unterschrift zu verlangen. Wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, bestehen unterschiedliche Auffassungen, inwieweit die Pflicht zur Unterzeichnung der Stimmausweise einen wirksameren Schutz vor Missbräuchen zu bieten vermag.

Punkt c): Das Verfahren für die Nationalratswahlen wird im Wesentlichen durch das Bundesgesetz über die politischen Rechte geregelt. In Wahlkreisen mit Proporzwahlssystem, in denen auf allen Listen insgesamt höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten figurieren, wie Sitze zu vergeben sind, findet kein Urnengang statt. Stattdessen werden alle Kandidatinnen und Kandidaten von der Kantonsregierung in stiller Wahl als gewählt erklärt. Soweit das Majorzwahlverfahren zur Anwendung kommt, kann das kantonale Recht eine stille Wahl mit einer klaren Fristenregelung vorsehen. Macht ein Kanton davon Gebrauch, müssen Kandidaturen bis zum gesetzlich festgelegten Zeitpunkt bei der für die Wahlorganisation zuständigen Behörde angemeldet worden sein. Die Möglichkeit von stillen Wahlen existiert in zwei Kantonen mit Majorzwahlssystem: Obwalden und Nidwalden. In allen anderen Kantonen mit Majorzwahlssystem kennt das kantonale Recht die Möglichkeit der stillen Wahl nicht. In Appenzell Ausserrhoden gilt seit 2003 das Mehrheitswahlverfahren. Anlässlich einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte im Jahr 2003 wurde auf die Einführung der stillen Wahl für Nationalratswahlen verzichtet. Dies im Wesentlichen deshalb, weil nur ein Wahlgang stattfindet und stille Wahlen einer Parlamentswahl teilweise als unwürdig beurteilt worden sind. Auch sind sie verfassungsrechtlich problematisch, denn es sind keine Wahlen, wie sie gemäss Art. 149 Abs. 2 der Bundesverfassung (Bundesverfassung SR 101) verlangt werden. Fazit: Stille Wahlen sind nicht unumstritten, auch wenn praktische Gründe dafür sprechen.

Zum Schluss stelle ich Folgendes fest: Bereits vor Einreichen der vorliegenden Motion wurden die Arbeiten im Kanton Appenzell Ausserrhoden aufgenommen, um das Gesetz über die politischen Rechte total zu revidieren. Der Revisionsprozess wurde in der Folge der anstehenden Totalrevision der Kantonsverfassung sistiert. Welche Neuerungen letztlich in einem neuen Gesetz über die politischen Rechte vorgeschlagen werden, steht im Moment noch nicht fest. Die Motion nimmt inhaltlich drei Themen auf, für die gute Gründe sowohl dafür als auch dagegen sprechen. Der Regierungsrat ist bereit, die entsprechenden Regelungsgebiete im Rahmen der geplanten Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte zu prüfen. Es ist jedoch verfrüht, bereits zum jetzigen Zeitpunkt verbindliche Zusagen bezüglich einzelner Regelungen zu machen, die ins Gesetz über die politischen Rechte aufgenommen werden. Entsprechend meinen Ausführungen beantragt Ihnen der Regierungsrat, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Gut-Walzenhausen, Präsident KIS: An der letzten Kommissionssitzung wurde die eingereichte Motion der SVP-Fraktion diskutiert. Die KIS beschloss einstimmig eine mündliche Stellungnahme gemäss Art. 78 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates (GO KR; bGS 141.2) abzugeben. Die KIS empfiehlt Ihnen die Motion nicht erheblich zu erklären, obwohl sie sich einig ist, dass das eigentliche Anliegen berechtigt ist und die einzelnen Punkte betrachtet werden müssen. Zu Punkt a): Heute sind sehr unterschiedliche Regelungen vorhanden. In der einen Gemeinde ist es bereits möglich, in der anderen nicht. Wenn das kantonale einheitlich geregelt werden würde, stellte sich die Frage, ob der Kanton den Gemeinden überhaupt eine entsprechende Vorschrift machen kann. Das würde möglicherweise die Gemeindeautonomie tangieren. Zu Punkt b) ist die KIS einstimmig der Meinung, dass es sich um eine überfällige Forderung handelt, welche möglichst schnell umgesetzt werden sollte. Zu Punkt c) führte Regierungsrat Reutegger bereits einiges aus. Die KIS ist der Meinung, dass das bestehende Gesetz über die politischen Rechte immer noch auf dem Prinzip der Landsgemeinde basiert. Da konnten im letzten Moment noch Kandidierende gemeldet oder während dem Wahlakt deren Namen gerufen werden. Das ist heute überholt und hebt letztendlich die vorgesehenen demokratischen Prozesse aus. Insbesondere hebt es auch die Arbeit der Parteien mit ihren Nominierungen und Empfehlungen aus. Es erschliesst sich der KIS nicht, warum vorgängige Wahlvorschläge nur bei den Nationalratswahlen eingeführt werden sollen. Wenn dieser Prozess geändert wird, sollte er auch für die Regierungsrats- und Gemeinderatswahlen gelten. Es gibt viele weitere Punkte im Bereich Abstimmungen und Wahlen, welche ebenfalls neu geregelt werden sollten. Der KIS scheint eine punktuelle Anpassung des Gesetzes über die politischen Rechte, wie dies die Motion fordert, im Moment

nicht zielführend. Viel wichtiger wäre, wenn das Gesetz über die politischen Rechte einer Totalrevision unterzogen und die ganze Themenvielfalt in einer Gesamtheit betrachtet und überarbeitet würde. Die Bedeutung des Themas ist zu wichtig, als dass jetzt einfach einzelne Punkte herausgepickt werden.

Mauch-Züger–Stein, im Namen der Fraktion der Parteiunabhängigen: Die von Kantonsrat Hunziker–Herisau im Namen der SVP-Fraktion eingereichte Motion benennt unter der Überschrift «Optimierungen bei Abstimmungen und Wahlen» drei Themenfelder, wovon jedes für sich prüfenswert ist. Vereinfachungen und Klärungen von Wahlprozedere sind immer wieder diskussions- und überprüfungswürdig. Die Motion berührt mit ihren Themen jedoch Wirkungsbereiche, bei denen die Einflussnahme des Kantons äusserst eingeschränkt ist. Die Praxis des Versands von Stimmunterlagen inklusive vorfrankiertem Rückantwortkuvert obliegt gegenwärtig den Gemeinden. Die Gültigkeit von Stimmrechtsausweisen ohne Unterschrift ist im Gesetz über die politischen Rechte von Appenzell Ausserrhoden geregelt, bzw. es wird darin nichts darüber erwähnt. Das bedeutet, dass die Stimmrechtsausweise ohne Unterschrift abgegeben werden können. Ein Gesetz muss nicht nur immer das zum Ausdruck bringen, was man nicht darf, sondern kann auch etwas weglassen, was man dann darf. Eine Änderung dieser Praxis benötigt deshalb eine Revision dieses Gesetzes, was aus unserer Sicht diskutabel ist. Die Thematik a) muss auf Gemeindeebene behandelt werden, die Thematik b) ist Gegenstand einer Revision des Gesetzes über die politischen Rechte in unserem Kanton. Die unter Punkt c) für Nationalratswahlen aufgeführte Vereinfachung fällt in den Bereich des Bundesrechts. Art. 47 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politische Rechte (BPR; SR 161.1) kennt eine stille Wahl, wenn nur eine einzige Kandidatur eingegangen ist. Diese Möglichkeit besteht gemäss der «Botschaft über die Einführung der allgemeinen Volksinitiative und weitere Änderungen der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte» vom 31. Mai 2006, in Kraft seit 1. Januar 2008, für die Kantone Obwalden und Nidwalden. Für die anderen Kantone mit Majorzwahlsystem, da heisst für Uri, Glarus, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden wird diese Vorgehensweise ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Änderung dieser Praxis muss deshalb auf Bundesebene angestrebt werden und gehört nicht in die Zuständigkeit des kantonalen Parlaments und Regierungsrates. Aufgrund der in der Motion angesprochenen Gesetzesebenen – die Punkte a) und c) fallen nicht in unsere Zuständigkeit – ist die Fraktion der Parteiunabhängigen einstimmig dafür, die Motion nicht erheblich zu erklären. Zu Punkt b), der die kantonale Ebene betrifft, warten wir jedoch schon fast sehnsüchtig auf eine Gesamtrevision des Gesetzes über die politischen Rechte.

Ruprecht–Herisau, im Namen der CVP/EVP-Fraktion: Die Erheblicherklärung der Motion wird einstimmig unterstützt. Insbesondere der Versuch, dass sich die Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen wieder erhöht, ist ein wichtiges Anliegen. Das könnte durch die vorfrankierten Couverts erreicht werden. Auch die handschriftliche Unterschrift auf den Abstimmungsunterlagen wird begrüsst, wie es in verschiedenen anderen Kantonen bereits üblich ist. Dadurch könnten allfällige Wahlfälschungen besser erkannt werden.

Tischhauser–Gais, im Namen der Fraktion der FDP.Die Liberalen: Für die vorliegende Motion gibt es viele Sympathien. Es verursachte bei der letzten Wahl beispielsweise sehr viel Unverständnis und Missmut beim Volk, dass bei der Ständeratswahl vorgedruckte Wahlzettel beilagen, beim Nationalrat hingegen nur ein leerer Wahlzettel vorgefunden wurde. Man musste selber die Namen, Vornamen, Berufe und Wohnorte der Kandidierenden in Erfahrung bringen. Es ist nachvollziehbar, dass das juristische Detailwissen nicht überall bei der Bevölkerung vorhanden ist, dass es sich bei den Ständeratswahlen um kantonale Wahlen nach kantonalem Recht und bei den Nationalratswahlen um eidgenössische Wahlen nach Bundesrecht handelt. Bei allen Sympathien lehnt die Fraktion der FDP.Die Liberalen die Motion aber ab, weil:

- nicht alle Komponenten der Motion vorbehaltlos unterstützt werden können,
- teilweise Zweifel an der Rechtmässigkeit gewisser Bestandteile in Bezug zum Bundesrecht bestehen und

13. Motion der SVP-Fraktion, Optimierungen bei Abstimmungen und Wahlen;
Erheblicherklärung

Trakt. 48
15. Juni 2020

- der einzugehende Kompromiss einer stillen Wahl wenig Akzeptanz findet.

Aus diesen Gründen wünscht sich die Fraktion der FDP.Die Liberalen vom Antragsteller, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Warum? Bevor wir uns in den Gesetzgebungsprozess stürzen, sollte der Regierungsrat zuerst einen Bericht vorlegen, in welchem die erwähnten rechtlichen Zweifel und insbesondere folgende Fragen geklärt werden:

- Bezüglich Punkt a): Die Fraktion der FDP.Die Liberalen nimmt das Argument des Regierungsrates zur Kenntnis, dass dies ein Eingriff in die Gemeindeautonomie wäre. Es wäre aber auch interessant zu erfahren, was die Gemeinden dazu sagen und auch, was die zu erwartenden Kosten und der Nutzen einer solchen Änderung wären. Gewisse Antworten dazu hörten wir bereits von Regierungsrat Reutegger.
- Bezüglich Punkt b): Hier würde sich die Fraktion der FDP.Die Liberalen eine Auslegeordnung der Vor- und Nachteile, aber auch der Kontrollierbarkeit einer solchen Pflicht wünschen.
- Bezüglich Punkt c): Hierzu wäre vorgängig eine breitere Diskussion zur Schaffung der Möglichkeit einer stillen Wahl angebracht. Der Regierungsrat soll im Bericht Vor- und Nachteile aufzeigen, um im kantonalen Recht eine stille Wahl vorzusehen.

Basierend auf diesem Bericht würde die Fraktion der FDP.Die Liberalen auch die Meinung der KIS als weitere Diskussionsbasis interessieren. An dieser Stelle wird darauf hingewiesen, dass 2012 unser damalige Nationalrat und heutige Ständerat Andrea Caroni eine Interpellation auf Bundesebene zu genau diesem Thema mit dem Titel «Vereinfachung der Nationalratswahlen in Majorzkantonen» eingereicht hat. Der Bundesrat hat sehr positiv geantwortet und anerkannt, dass Handlungsbedarf in dieser Sache besteht. Zitat: «Der Interpellant greift ein echtes Problem auf». Leider ist auf Bundesebene seit damals trotzdem nichts mehr geschehen, so dass nach wie vor die Vorgaben des aktuellen Bundesgesetzes über die politischen Rechte gelten, nämlich dass erstens nur amtliche Wahlzettel gültig sind und zweitens vorgedruckte amtliche Wahlzettel in Mehrheitswahlen nur in Kombination mit der Ermöglichung von stillen Wahlen möglich sind. Stille Wahlen an sich sind gemäss Art. 45 und Art. 47 BPR grundsätzlich möglich und werden beispielsweise von den Kantonen Obwalden und Nidwalden im Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte entsprechend geregelt. Es wäre auch einen Gedanken wert, dass unsere beiden Vertreter in Bern die Interpellation Caroni von 2012 nochmals aufgreifen und den Bund mit einer Motion dazu auffordern, die nötigen Anpassungen im Bundesrecht über die politischen Rechte gemäss Antwort des Bundesrates vorzunehmen. Das hätte den Vorteil, dass das kantonale Gesetz nicht angepasst werden müsste und trotzdem das Hauptbedürfnis von vorgedruckten Wahlzetteln erfüllt werden könnte, ohne den eher unschönen Kompromiss einer stillen Wahl eingehen zu müssen. Die anderen sechs Kantone, welche den Nationalrat ebenfalls im Majorzverfahren wählen, würden auch gleich davon profitieren. Ein Postulat würde die Fraktion der FDP.Die Liberalen im Gegensatz zur vorliegenden Motion praktisch geschlossen unterstützen.

Landolt–Gais, im Namen der SP-Fraktion: Die Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte ist schon lange überfällig. Dieses Gesetz trat 1988 in Kraft und erfuhr neun Teilrevisionen. Im Aufgaben- und Finanzplan finden wir einzig unter der Totalrevision der Kantonsverfassung einen Querbezug zur Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte. Es ist nicht verwunderlich, dass einzelne Anliegen aufgegriffen und angestossen werden, wenn das Ganze nicht in Angriff genommen wird. Wir fordern den Regierungsrat auf, hier endlich die Initiative zu ergreifen. Im Zusammenhang mit der Manipulation bei den Grossratswahlen im Kanton Thurgau machte Silvano Möckli, emeritierter Professor für Politikwissenschaft an der Universität St.Gallen und langjähriger internationaler Wahlbeobachter der UN, der OSZE und des Europarates, auf Sicherheitslücken bei Abstimmungen und Wahlen aufmerksam. Die briefliche Stimmabgabe, wie sie heute praktiziert wird, sei grundsätzlich zu überdenken, weil für Missbrauch Tür und Tor geöffnet werden. Wer ist beispielsweise bei der Öffnung der Couverts bei der Auszählung anwesend? Auch bei der

13. Motion der SVP-Fraktion, Optimierungen bei Abstimmungen und Wahlen;
Erheblicherklärung

Trakt. 48
15. Juni 2020

Auszählung könnte man sich Gedanken machen, ob alle Aspekte, die zu Unregelmässigkeiten führen könnten, geregelt sind. Er schlägt auch vor, dass jeweils per Los eine Gemeinde ausgewählt würde, die auf verschiedene Aspekte geprüft würde. Ebenfalls würde in dieser Gemeinde eine Nachzählung verfügt. Dies schafft Vertrauen. Die SP-Fraktion würde die drei Anliegen der Motion vollumfänglich unterstützen und eine Umsetzung begrüßen. Die SP-Fraktion ist aber überzeugt, dass es dem Ganzen schaden würde, weil eine weitere Teilrevision die dringend notwendige Totalrevision verzögerte. Diesbezüglich wird die Einschätzung der KIS geteilt. Auch ein Postulat, wie es mein Vorredner vorschlug, würde dem Anliegen nicht gerecht werden, da es lediglich eine weitere Zeitverzögerung mit sich brächte. Dies ist der Grund, weshalb die SP-Fraktion die Motion nicht unterstützt, aber deutlich die Erwartung hat, dass die Totalrevision auf die politische Agenda gesetzt wird.

Regierungsrat Reutegger: Ich fasse zusammen, dass wir mehrheitlich alle der Meinung sind, dass bei den vorliegenden drei Teilbereichen Handlungsbedarf besteht, aber auch in weiteren Bereichen. Zur Umsetzung gibt es verschiedene Instrumente. Als Beispiel sehe ich ein relativ brennendes Anliegen bezüglich des Wahlverfahrens. Kantonsrat Landolt–Gais erwähnte dazu, dass im Aufgaben- und Finanzplan lediglich ein Querverweis von der Kantonsverfassung zum Gesetz über die politischen Rechte vorliegt. Je nach Wahlverfahren, das in der neuen Kantonsverfassung angedacht wird, gehen wir heute aber womöglich hin und ändern ein Gesetz, das ein Jahr später bereits wieder überholt ist. Der Regierungsrat weiss, dass nicht alles an der Kantonsverfassung aufgehängt werden darf, aber es ist matchentscheidend in welche Richtung es in der Kantonsverfassung geht. Wenn Proporzahlen ein Thema wären, hätte es in dieser Thematik einen anderen Ausgang. Weiter kommen die anderen Themen dazu, dort nehme ich die Bedürfnisse aber kleiner wahr. Ich bitte Sie die Motion nicht erheblich zu erklären, da wir sonst einen Flickenteppich machen würden. Es würden drei Themen berührt und alles andere würde aussen vor bleiben.

Hunziker–Herisau: Gebetsmühlenartig hören wir immer wieder, dass die Totalrevision des Gesetzes über die politischen Rechte angegangen werden sollte. Ich möchte wissen, wann der Regierungsrat mit einer Inkraftsetzung dieses revidierten Gesetzes rechnet. Wir warten schon lange darauf. In der Vergangenheit wurden immer wieder einzelne Fragen daraus aufgegriffen und wir hatten teilweise Erfolg. Bevor ich mich dazu äussere, ob ich die Motion in ein Postulat umwandle, möchte ich jedoch eine Zeitangabe hören.

Regierungsrat Reutegger: Zum heutigen Zeitpunkt kann ich diese Frage nicht abschliessend mit einer Jahresangabe beantworten. Der Regierungsrat wird dem Kantonsrat im Rahmen des Aufgaben- und Finanzplans 2022–2024 eine neue Planung vorlegen. Darin wird Auskunft gegeben, wie die Gesetzgebungsprozesse vorangetrieben wurden und wann sie aufgenommen werden. Sie haben bereits gehört, dass ein gewisser Hinweis vorhanden ist, einfach ohne Zeitplan. Der Zeitplan muss seriös ausgearbeitet werden. Ich nenne jetzt nicht einfach ein Ziel, welches dann nicht eingehalten werden kann. Seriös ist es, sauber zu planen und im Aufgaben- und Finanzplan Auskunft zu geben.

Hunziker–Herisau stellt den Antrag, die Motion in ein Postulat umzuwandeln:

Ich gehe davon aus, dass man in einem Jahr mehr weiss und es dann klar sein dürfte, wann eine Inkraftsetzung möglich sein wird. Entsprechend stelle ich den Antrag zur Umwandlung der Motion in ein Postulat.

Kantonsratspräsidentin Alder–Herisau: Gemäss Art. 78 Abs. 2 GO KR darf der Wortlaut einer Motion im Verlauf der Beratung nicht abgeändert werden. Dies ist nicht der Fall, sondern der Motionär möchte die Motion in ein Postulat umwandeln. Dazu heisst es in Art. 58 Abs. 3 des Kantonsratsgesetzes (KRG; bGS

13. Motion der SVP-Fraktion, Optimierungen bei Abstimmungen und Wahlen;
Erheblicherklärung

Trakt. 48
15. Juni 2020

141.1): «Die oder der Erstunterzeichnende ist berechtigt, eine Motion von sich aus oder auf Antrag des Regierungsrates in ein Postulat umzuwandeln.»

Der Rat erklärt das Postulat mit 42:19 Stimmen bei 2 Enthaltungen für erheblich.